

Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Fb Ingenbohl
Parkstrasse 1
Postfach 535

6440 Brunnen

EINSCHREIBEN

Die Original-Eingabe umfasst inkl. Beilagen total 72 (!) Seiten.

Soviel Aufwand ist im Falle Ingenbohls unabdingbar, ansonsten behördlicherseits behauptet werden kann, der Antragsteller erfülle seine Mitwirkungspflicht nicht, indem irgendwelche Angaben fehlen würden, Termine mit der Sozialberatung nicht wahrgenommen worden seien etc.

Reaktion auf Schreiben Schertenleib (Revision) vom 27.3.13 – Einreichung sämtlicher notwendiger Dokumente zur Prüfung des Sozialhilfeanspruchs (Unterstützungsgesuch) – Anforderung einer anfechtbaren Verfügung

Brunnen, den 12. April 2013

Sehr geehrte Frau Fürsorgepräsidentin
Sehr geehrter Herr Honorar-Anwalt
Sehr geehrter Herr Fürsorgesekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Gehörte eigentlich auf Rang 1 in der Namensnennung, da Kesslers pompöse Vernehmlassungen betr. der Fb Ingenbohl am meisten Platz einnehmen... :-)

Ich beziehe mich auf das Schreiben Ihres Abteilungsleiters Soziales Patrick Schertenleib vom 27.3.13.

Da alle Zahlen und Fakten bekannt sind, geht es wohl auch kaum um "Revision", sondern eher um Schikane.

Obwohl es in der Schweiz unter den über 200'000 Sozialhilfeempfängern wohl keinen zweiten Fall geben dürfte, der so *detailliert und transparent* auf hunderten von Internetseiten mit Originaldokumenten dokumentiert ist wie der meine, ist die Forderung nach „notwendiger Revision“ Ihres Abteilungsleiters Soziales gemäss Schreiben vom 27.3.13 doch sehr erstaunlich. Vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass sich in den vergangenen Monaten – entgegen der (falschen) Darstellung des erwähnten Leiters – an meiner wirtschaftlichen Situation oder der Wohnsituation *rein gar nichts verändert hat*.

Warum also das Ganze? Eine weitere Leerlauf- und Alibiübung sowie Fortsetzung der bekannten Schikane- und Mobbing-Politik der vergangenen Jahre? Weil man zuviel Personal angestellt hat und dieses beschäftigt werden muss? Oder gibt es tatsächlich „objektive Gründe“, welche das Ganze notwendig machen?

Für "Bote der Urschweiz"- und "Blick"-Leser aufs Minimum reduziert:

Weil die Ausgleichskasse Schwyz seit Dezember 2010 willkürlich keine EL mehr zahlt, muss die Fb Ingenbohl dafür einspringen und in gleichem Umfang Sozialhilfe zahlen. Der behördliche Fachbegriff dafür heisst "Bevorschussung".

Mit diesem Schreiben erhalten Sie zur „Sozialhilfe-Revision“ resp. „Neuanmeldung“ sämtliche notwendigen Dokumente zugestellt. Daraus geht hervor, dass mein IV-Grad 100% beträgt, mir seit Dezember 2010 bis heute willkürlich keine Ergänzungsleistungen (und generell EL-Leistungen) von der Ausgleichskasse Schwyz mehr ausbezahlt werden und die Bedürftigkeit zweifelsfrei ausgewiesen ist.

Liebe "Bote"- und "Blick"-Leser:

Bitte nicht vergessen und noch als Anmerkung zu oben: Die Ausgleichskasse Schwyz (AKSZ) muss später der Fb Ingenbohl die geleistete Bevorschussung zurückzahlen.

Darstellung des Sachverhalts

1. Anspruch auf Sozialhilfe

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 15 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 [SRSZ 380.100; ShG]).

2. Zuständigkeit

Zuständig für die wirtschaftliche Hilfe jeder Art ist der Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde, in meinem Fall also Ingenbohl.

3. Unterstützungsgesuch

Das Unterstützungsgesuch bildet die Grundlage für eine Hilfeleistung durch die Fürsorgebehörde. Es dient insbesondere der Bemessung der Sozialhilfeleistungen.

Die Anmeldeunterlagen der Gemeinde Ingenbohl umfassen 3x mehr Seiten als jene des Kantons!

4. Auskunftspflicht

Die Fürsorgebehörde der Gemeinde ist von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt sowie die finanziellen Verhältnisse abzuklären und entscheidet dann über das Ausmass der Hilfe. vgl. § 18 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974; SRSZ 234.110, VVP)

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Zu diesem Zweck hat die gesuchstellende Person das Unterstützungsgesuch und die geforderten Unterlagen zur Überprüfung des Gesuchs schriftlich einzureichen. (vgl. § 19 VVP sowie § 10 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984, SRSZ 380.111, ShV)

Dies ist nachvollziehbar, da ohne Angaben die Behörde keine Entscheidungsgrundlage hätte.

5. Mitwirkungspflicht

Die hilfeschuchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unverzüglich zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind.

Vorsicht: Manche Fürsorgebehörden verlangen mehr als nötig ist!

Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder ganz eingestellt werden, wenn unrechtmässiger Leistungsbezug, grobe Pflichtverletzungen oder Rechtsmissbrauch vorliegen. Solche Kürzungen bzw. Einstellung müssen in Form einer beschwerdefähigen Verfügung schriftlich eröffnet und begründet werden. Vorgängig muss dem Sozialhilfeempfänger *das rechtliche Gehör* gewährt werden.

Schreibfehler: dokumentiert

6. **EL-Bevorschussung – Rückforderung von der Ausgleichskasse Schwyz**
Es sei einmal mehr darauf hingewiesen, dass ich als IV-Rentner (IV-Grad 100%) Anspruch auf die Auszahlung der vollen Ergänzungsleistungen habe, diese mir jedoch seit Dezember 2010 (siehe EL-Einstellungsverfügung in der Beilage) willkürlich verweigert werden. (ausführlich dokumentiert unter www.urs-beeler.ch)

Wirtschaftliche Hilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung oder eines Dritten (z.B. IV-Leistungen) gewährt worden ist und für die rückwirkend Nachzahlungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. **Das Vorschuss leistende Gemeinwesen kann bei der Versicherung oder beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung im Umfang der geleisteten Vorschüsse verlangen.** (vgl. mein diesbezüglicher Antrag auf Seite 9, Dispositivziffer 6).

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz besteht ein ausdrücklicher, direkter Rückforderungsanspruch gegenüber der AHV oder der IV. Somit erübrigt sich eine nochmalige Zustimmung des Vorschussempfängers, wenn die Fürsorgebehörde die geleistete Vorschussleistungen rechtsgenügend nachweisen kann. (vorliegend zweifelsfrei der Fall)

Ich verlange von der Fb Ingenbohl gemäss obigen Ausführungen ausdrücklich die Einforderung von Ergänzungsleistungs-Nachzahlungen bei der Ausgleichskasse Schwyz, damit die von der Gemeinde Ingenbohl zusätzlich getätigten Auslagen (EL-Bevorschussung seit Dezember 2010) gedeckt sind. Ich fordere, dass der Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl lic. jur. Alois Kessler in dieser Angelegenheit unverzüglich tätig wird. Schliesslich geht es mittlerweile um rund Fr. 70'000.-- (!), welche die AKSZ der Gemeinde Ingenbohl schuldet.

Nach erfolgter Nachzahlung durch die Ausgleichskasse Schwyz wird die Fb Ingenbohl erkennen, dass ihre *tatsächlichen Auslagen* für ihren Honorar-Anwalt *böher waren/sind* als für mich als bedürftigen Klienten!

Und noch etwas zum Nachdenken: Wie meiner Beschwerde vom 7.2.13 an den Recht- und Beschwerdedienst des Kt. Schwyz aus Ziffer 56 zu entnehmen ist, leistet die Gemeinde Ingenbohl *real gerechnet* einen Beitrag, der unter derjenigen der Krankenkassenprämien liegt.

7. **Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, Schweigepflicht**
Sozialhilfeorgane dürfen die Entgegennahme eines Gesuchs um wirtschaftliche Hilfe nicht ausdrücklich ablehnen oder die Entscheidung über ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuchs auch nicht über Gebühr verzögern.

Liebe "Bote"- und "Blick"-Leser: DAS bitte merken!

Frage: Erfahren Sie etwas darüber im "Boten" und "Blick"?

Keine Angst: Wirklich Brisantes getraut sich dieses Blatt sowieso nicht zu publizieren. So funktioniert "Schwyzer Journalismus".

Mitglieder der Sozialhilfeorgane und Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, sind an die Schweigepflicht gebunden (§ 5 ShG) und unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Ich rate also der Fb Ingenbohl, ihrem Honorar-Anwalt oder Involvierten der Sozialberatung dringend davon ab, dem „Bote der Urschweiz“ etc. Informationen (zwecks politischer Stimmungsmache) weiterzureichen..

8. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe genügt es nicht, sich lediglich an den in den SKOS-Richtlinien aufgelisteten Ausgabenpositionen zu orientieren. Der Regierungsrat des Kt. Schwyz empfiehlt, u.a. folgende Elemente bei der Berechnung für die Ein- und Austrittsschwelle zu berücksichtigen: Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL gemäss SKOS), Wohnkosten und Wohnnebenkosten, Medizinische Grundversorgung gemäss SKOS (inkl. Krankenversicherung abzüglich individueller Prämienverbilligung).

Seit 1. Januar 2010 gelten keine Karenzfristen für das Anreizsystem für Neumeldungen mehr.

Auf eine Pauschalisierung von Selbstbehalten und Franchisen für Gesundheitskosten und jährlich einmalig wiederkehrende Kosten (z.B. Prämie Hausratversicherung und Haftpflichtversicherung) ist zu verzichten.

Ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen für die Gesundheitskosten und sonstige situationsbedingte Leistungen werden in der Bedarfsrechnung mitberücksichtigt, wenn sie in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind.

9. Die Schertenleibschen „Lieblingsthemen“ A.8.2 Leistungskürzung als Sanktion oder A.8.3 Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung von Leistungen (vgl. Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe)

9.1. **Leistungskürzungen** sind gemäss §§ 9 und 10 der ShV möglich. Sie haben jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen und dürfen nicht in das verfassungsrechtlich geschützte absolute Existenzminimum eingreifen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet beim Mass und der Dauer der Kürzung ein differenziertes Vorgehen. Voraussetzung für die Leistungskürzung ist, dass die Auflagen und Weisungen verfügt wurden, und die unterstützte Person auf die Sanktion für den Fall der Nichtbefolgung in der Verfügung ausdrücklich hingewiesen wurde.

Leistungskürzungen sind schriftlich in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen. Sie sind zu begründen. Die von Kürzungen unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Es gilt Art. 12 BV zu beachten (Recht auf Hilfe in Notlagen).

9.2. **Nichteintreten, Ablehnung, Einstellung:** Es ist zwischen dem **Nichteintreten**, der **Ablehnung** sowie der **Einstellung** von wirtschaftlicher Hilfe zu unterscheiden.

Die Fürsorgebehörde muss ihre Entscheide der antragstellenden Person in einem schriftlichen Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung bekannt geben. Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

10. Nichteintreten auf Gesuch oder Leistungseinstellung mangels Nachweis der Bedürftigkeit

Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt die Bedürftigkeit voraus. Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen schriftlich informiert wurde, kann ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nicht geprüft werden. In diesem Fall ist ein *Nichteintretensentscheid* zu fällen. (Damit dieser lang ersehnte Wunschtraum eines Abteilungsleiter Soziales wie mancher Mitglieder einer Fürsorgebehörde nicht in Erfüllung gehen kann, sind sämtliche Dokumente lückenlos einzureichen!)

Bei laufenden Unterstützungsfällen können bei gleichem Sachverhalt nach entsprechender Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs die Leistungen eingestellt werden, mit der Begründung, dass die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann. **(Wie kann dem begegnet werden? Durch makellose Erfüllung der Mitwirkungspflicht!)**

Sind Hilfesuchende aufgrund persönlicher Einschränkung objektiv nicht in der Lage, ihre Mitwirkungspflicht selbstständig wahrzunehmen, sind sie im Rahmen der persönlichen Hilfe bei der Beschaffung der Unterlagen zu unterstützen. (Ein Rettungsanker!)

11. Persönliche Hilfe der Sozialberatung Ingenbohl beim Ausfüllen des Unterstützungsgesuchs ist unerlässlich!

Weil vorliegend behördlicherseits die Gefahr besteht, künstlich einen Vorwand zu erfinden, wider jeglichem gesunden Menschenverstand eine Leistungssistierung durchzuboxen, ersuche ich die Sozialberatung Ingenbohl (Rico Baumann) präventiv, mich im Rahmen der persönlichen Hilfe bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen (falls noch fehlend) zu unterstützen.

Denn: Ein Abteilungsleiter der Ausgleichskasse Schwyz mit psychopathischen Zügen hat es fertig gebracht, mit Hilfe eines von ihm selbst willkürlich erfundenen Einkommens (wider den tatsächlichen Verhältnissen) im Dezember 2010 eine EL-Einstellung zu verfügen (siehe Beilage). **Selbstredend möchte ich solch mafioses, korruptes Verhalten nicht auch noch auf Stufe Sozialhilfe erleben müssen und setze deshalb die Mitwirkung von Sozialberater Rico Baumann bei der lückenlosen Zusammenstellung meines Sozialhilfe-Dossiers zwingend voraus, damit eine Sozialhilfe-Sistierung (Nichteintretensentscheid) aus objektiven Gründen verunmöglicht wird.**

Humor...

Diese Abwehrstrategie mag gegenüber dem Abteilungsleiter Soziales, dem Honorar-Anwalt und wohl auch noch anderen Personen wie ein *emotionaler Dolchstoss* vorkommen oder zumindest ein immenses Gefühl persönlicher Frustration auslösen, aber ich habe vorliegend keine andere Wahl, als meine **Mitwirkungspflicht** in vorbildlicher Weise zu erfüllen kombiniert mit **einem makellosen Dossier**. So vollendet, dass jeder spätere (allenfalls notwendige) Weiterzug an den Rechts- und Beschwerdedienst des Kt. Schwyz mit grösstmöglicher Sicherheit nur mit einer blamablen Niederlage der Fb Ingenbohl und ihres Honorar-Anwalts – und zwar auf breiter Front – enden könnte.

Aber nicht leere Worte bzw. Polemik sind gefragt, sondern Fakten.

...oder der ultimative K.O.-Schlag für "Blick"-Leser...

12. Diesem Dossier liegen bei:

- Unterzeichnetes Unterstützungsgesuch vom 12.4.13
- Checkliste Unterlagen für die Anmeldung für Sozialhilfe, datiert vom 28.3.13
- Kopie Identitätskarte Urs Beeler (datiert 18.7.05)
- Kopie [REDACTED]
- Versicherungs-Police Kolping 2013 (KVG) vom 13.10.12, Versicherten-Nr. 2,095,610, Urs Beeler
- [REDACTED]
- Versicherungsausweis AHV/IV 151.63.269.144 Urs Beeler
- [REDACTED]
- Ablehnende EL-Verfügung vom 25. November 2010 (deshalb Bevorschussung durch die Fb Ingenbohl seit Dezember 2010)
- Mitteilung „Unveränderte Invalidenrente“ (Invaliditätsgrad 100%) der IV-Stelle Schwyz vom 3.12.2010
- Bestätigung des Erlasses der AHV/IV/EO-Mindestbeiträge durch die Ausgleichskasse Schwyz (AKSZ) gemäss Schreiben vom 27. Dezember 2010
- Mitteilung über die Individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2012 vom 27.1.12 (eine solche für 2013 habe ich von der AKSZ bis jetzt nicht erhalten)
- Neuanmeldung Ergänzungsleistungen (EL) vom 29.11.12 (Verfahren aktuell vor dem AKSZ-Rechtsdienst hängig)
- Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen (AKSZ-Formular) vom 29.11.12
- Kopie IV-Ausweis 2013 (ausgestellt am 2. Dezember 2012)
- Rentenstauerausweis 2012 (01.2012) vom Januar 2012
- Steuerbescheinigung für den Zeitraum vom 01.02.2012 – 31.12.12 vom 4. Januar 2013
- Aktuelles Arztzeugnis Diät vom 3.1.13 mit Hinweis auf BGE_8C_346/2007 vom 4. August 2008

- Schreiben vom 7.2.13 an Andreas Bösiger von der Ausgleichskasse Schwyz (Abteilung IPV) betr. Prämienverbilligung KVG 2013
- AKSZ-Antwortschreiben (IPV-Abteilung) von Andreas Bösiger betr. Prämienverbilligung KVG 2013
- Aktuelle (definitive) Veranlagungsverfügung 2011 vom 16.6.2012
- Steuerrechnung 2011 der Gemeinde Ingenbohl vom 19.6.2012
- Betreuung Nr. 65471 vom 16.8.12 (Gläubigervertreter RA lic. jur. Alois Kessler, Schwyz)
- Bestätigung der Bedürftigkeit durch das Behördensekretariat der Gemeinde Ingenbohl vom 6.3.13 (Wirtschaftliche Hilfe für das ganze Jahr 2012)
- Handschriftliche Rechnung [REDACTED]
- Handschriftliche Rechnung [REDACTED]
- Kontoauszug [REDACTED]

Situationsbedingte Leistungen

Wie dem Schreiben des Abteilungsleiters Soziales Schertenleib zu entnehmen ist, scheint sich dieser im Vorfeld bereits intensiv mit meinem Dossier beschäftigt zu haben. Dies ist für mich ein Ansporn, mich auch meinerseits wieder einmal etwas genauer mit dem Thema Sozialhilfe zu befassen, nachfolgend mit situationsbedingten Leistungen:

13. [REDACTED]
 ETH Architekt Benedict Steiner weist in seinem Materialfeststellungsbericht auf [REDACTED] fest: [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

14. Encasing

In Dispositivziffer 1 des FB Nr. 3 vom 26. Juli 2010 hält die Fürsorgebehörde der Gemeinde Ingenbohl fest: „Die Kostengutsprache für die Beschaffung von sog. Encasings (Duvets, Kissen und Bettbezüge) erfolgt in Form einer hälftigen Beteiligung an der jeweils kostengünstigsten Variante. Die Kostengutsprache einer solchen Beteiligung muss Urs Beeler im Vorfeld von der Sozialberatung erteilt werden. Rückwirkend werden keine Kosten übernommen.“

Nachfolgend wird zusätzlich der Antrag gestellt, dass eine konkrete Beschaffung in Zusammenarbeit mit der Sozialberatung Ingenbohl evaluiert werden soll.

Da eine Anschaffung zu den geforderten Bedingungen aufgrund von Budgetkürzungen (**Ergebnis = ungenügender Grundbedarf**) durch die Fb Ingenbohl in der Folge nicht mehr möglich war und die betr. Behörde gewohnheitsmässig alles *ablehnt*, was irgendwie mit situationsbedingten Leistungen, Integrationszulagen etc. verbunden ist (ausser, es handle sich um Auslagen für ihren Honorar-Anwalt), **ersuche ich die Fb Ingenbohl um Veranlassung der Sozialberatung, den Restbetrag für die Encasing-Bezüge via dem Anschreiben von Stiftungen und Fonds zu beschaffen.**

15. [REDACTED] können unter vorheriger Einholung einer Kostengutsprache von der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. (Vgl. Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe, Ausgabe Januar 2013, C- Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen). [REDACTED]

16. **Kein Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Wie der Fall der Ausgleichskasse Schwyz zeigt, gibt es Abteilungsleiter, welche Verfügungen fast standardmässig mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung „krönen“. Dies nicht aus objektiver Notwendigkeit, sondern lediglich zum Benachteiligen/Schikanieren von Betroffenen.

Da vorliegend davon auszugehen ist, dass die kommende Verfügung vom Abteilungsleiter Soziales verfasst wird und dieser die Dispositivziffern wie jene der vorausgegangenen Verfügung am liebsten zusätzlich mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung schmücken möchte, rufe ich die Worte des Rechts- und Beschwerdedienstes des Kt. Schwyz vom 11.2.13 in Erinnerung: **"Die Vorinstanz hat einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen [...], den Entzug der aufschiebenden Wirkung aber mit keinem Wort begründet. Praxisgemäss stellt der Regierungsrat die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wieder her, wenn der Entzug in der angefochtenen Verfügung nicht begründet wurde. Die Vorinstanz wird ersucht, sich in ihrer Vernehmlassung dazu zu äussern, ob sie mit einer informellen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einverstanden ist oder ob sie am Entzug der aufschiebenden Wirkung festhält und diesbezüglich einen Zwischenentscheid des Regierungsrates erwartet."**

Zu Kapitel A.8.3 „Einstellung von Leistungen“ möchte ich zusätzlich noch erwähnen, dass gemäss SKOS die aufschiebende Wirkung nur in Ausnahmefällen gemäss kantonalem Verfahrensrecht entzogen werden kann.

Auch nachdem ein solcher Leistungsentzug rechtskräftig geworden ist, muss die betroffene Person bei veränderter Situation die Möglichkeit haben, ein neues Unterstützungsgesuch zu stellen und den Anspruch auf Sozialhilfe wieder prüfen lassen; darauf ist im Einstellungsentscheid hinzuweisen.

Zusammenfassend stelle ich folgende

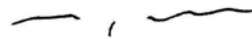
Anträge:

1. Um eine Sistierung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Fb Ingenbohl faktisch zu verunmöglichen, ersuche ich die Sozialberatung Ingenbohl (Rico Baumann), mich im Rahmen der persönlichen Hilfe (§ 1 Abs. 2 lit. b ShG) bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen (falls noch fehlend) meines Sozialhilfe-Dossiers zu unterstützen.
2. Es wird um die Kostengutsprache für die Anschaffung [REDACTED] [REDACTED] gemäss Materialfeststellung von ETH-Architekt Benedict Steiner, Schwyz.
3. Die Sozialberatung Ingenbohl habe bei der Evaluation der in FB Nr. 2 vom 26.7.2010 genannten (und bewilligten!) kostengünstigen Encasing-Bezüge aktiv mitzuwirken und es seien durch entsprechende Briefe an Stiftungen und Fonds durch Sozialberater Rico Baumann die restlichen finanziellen Mittel (mein Anteil) für die Anschaffung zu beschaffen.
4. Es sei gemäss Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe (Ausg. Jan. 2013) von der Fb Ingenbohl vorgängig Kostengutsprache für [REDACTED] zu leisten.
5. Die Fürsorgebehörde Ingenbohl habe anlässlich der Sozialhilfe-Revision sämtliche eingereichten Dokumente sorgfältig zu prüfen und allenfalls fehlende Unterlagen dem Antragsteller unverzüglich zu melden, damit diese sofort nachgereicht werden können.
6. Der Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl lic. jur. Alois Kessler sei anzuweisen, raschmöglichst dafür zu sorgen, dass die Gemeinde Ingenbohl von der Ausgleichskasse Schwyz die seit Dezember 2010 bis heute bevorschussten EL-Zahlungen (rund Fr. 70'000.--) im Rahmen einer Nachzahlung erhält. Sollte die AKSZ das Geld nicht freiwillig herausrücken, sei RA Kessler zu veranlassen, Remedur zu schaffen und Massnahmen zu ergreifen.
7. Sollte der Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl zwischenzeitlich in Pension gegangen sein und bezüglich der Dispositivziffer 6 nicht mehr tätig werden können, sei als Nachfolger KWG-Partner RA Dr. jur. Sergio Giacomini, Schwyz, mit der Angelegenheit zu beauftragen.

8. Verfassen der kommenden Verfügung (betr. Revision) ohne Entzug der aufschiebenden Wirkung.
9. Das Verfahren sei wie in Sozialhilfefällen praxisüblich kostenfrei.

Im Voraus besten Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen



Urs Beeler

Beilagen: - erwähnt

Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

AHV/IV-Nr. 756.2329.2751.78

Ausgleichskasse Schwyz
Abt. Prämienverbilligungen
Herrn Andreas Bösiger
Postfach 53
6431 Schwyz

Das stimmt. Herr Bösiger machte bis
anhin tadellose Arbeit.

Bezahlung KVG-Prämien 2013 der Kolping Krankenkasse / Obligatorische Prämienvergütung

Brunnen, den 7.2.2013

Sehr geehrter Herr Bösiger

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 1. Februar 2013.

Wir hatten bisher mit KVG-Prämienzahlungen keine Probleme. Sie allein haben es in der Hand, dass es auch in Zukunft so bleibt.

Sie schreiben, dass Sie der Kolping Krankenkasse die Prämien 2013 nicht direkt überweisen könnten. Diese Antwort ist *nicht überzeugend* und zwar in mehrfacher Hinsicht:

1. Dass ich (seit September 2004) wirtschaftliche Sozialhilfe beziehe, hat mit der Prämienzahlung durch die Ausgleichskasse Schwyz rein gar nichts zu tun.
2. Denn aus 1 folgt: Sie selbst resp. die Ausgleichskasse Schwyz haben in den vergangenen Jahren jeweils die Prämien **direkt an die (korrupte) CSS Versicherung Einsiedeln** resp. Kolping Dübendorf ausbezahlt. (In den vergangenen Jahren habe ich ebenso Sozialhilfe bezogen wie jetzt, d.h. es hat sich **nichts geändert**. Ihre Begründung trifft also nicht zu und **wird durch Sie selbst widerlegt**.)
3. Es würde dem Prinzip der Gleichbehandlung widersprechen, wenn Sie an einer nachweislich korrupten CSS Krankenkasse (mit der ich über Jahre meist nur Probleme hatte > im Internet dokumentiert!) jedes Jahr pflichtgemäss die Prämien überweisen, aber eine (bis jetzt) korrekt arbeitende Kolping Krankenkasse Dübendorf erhält nichts.

4. Ich verlange lediglich, dass Sie sich so verhalten wie die vergangenen Jahre (Gleichbehandlung) und die entsprechenden Krankenkassen-Prämien direkt überweisen. Nicht mehr und nicht weniger. **Die Kolping soll gegenüber der CSS nicht benachteiligt sein.**
5. Wenn Sie schreiben "*Wir können die Prämienverbilligung nicht direkt der Krankenkasse überweisen*", so stimmt dies – nochmals – nachweislich nicht. Denn ich kann Ihnen Schwarz auf Weiss jederzeit belegen, **dass Sie genau das die vergangenen Jahre konnten!**
6. Wenn schon, müssten Sie also schreiben: "*Wir wollen neu nicht...*"
7. Sollte dafür, "dass Sie nicht können" EL-Abteilungsleiter Othmar Mettler mit seiner fixen Idee eines "real nicht existierenden Einkommens" sich bei Ihnen eingemischt haben, so richten Sie ihm bitte aus, dass es zwar durchaus möglich ist, mittels einer paranoiden Vorstellung einen EL-Überschuss zu kreieren, aber dass dieser in vorliegendem Fall als "Argument", dass keine Prämienverbilligung ausbezahlt werden soll, nicht sticht. Denn wie Sie selbst, sehr geehrter Herr Bösiger, korrekt geschrieben haben, bin ich *Sozialhilfeempfänger* und habe dadurch **automatisch Anspruch auf Prämienverbilligung**. Da kann Herr Mettler noch so viele hypothetische Einkommen erfinden wie er will.
8. **Behördliches Verhalten darf nicht willkürlich sein, sondern muss auf einer gesetzlichen Grundlage basieren.** So fordere ich Sie auf, mir mitzuteilen, *auf welche gesetzliche Grundlage Sie sich berufen*, dass Sie die vorausgegangenen Jahre jeweils anstandslos die KVG-Prämien direkt an die Krankenkasse überwiesen – und dasselbe jetzt plötzlich nicht mehr gehen soll – **in Form einer anfechtbaren Verfügung** mit entsprechendem Rechtsmittel.
9. **Sie können die nochmals beigefügten Rechnungen aber auch einfach wie die vergangenen Jahre korrekt überweisen.** So sparen Sie sich unnötige Umtriebe (siehe Punkt 8), zumal die Ausgleichskasse Schwyz ja ohnehin bzw. **in jedem Fall verpflichtet ist, die Prämien zu übernehmen.**
10. Ich zähle in vorliegender Sache auf Ihre Fairness und Ihren guten Willen.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen


Urs Beeler

Obwohl eine solche vorliegend ausdrücklich von der AKSZ angefordert wurde, erhielt der Antragsteller keine!

Beilage: - Krankenkassenrechnungen Kolping AG 2013



Ausgleichskasse
Andreas Bösiger
041 819 05 19

A-Post
Herr
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Ihr Zeichen
756.2329.2751.78

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IPV/anb

6431 Schwyz
1. Februar 2013

Prämienverbilligung KVG 2013

Sehr geehrter Herr Beeler

Ihr Schreiben vom 25. Januar 2013 und die Prämienrechnungen 2013 haben wir erhalten. Sie ersuchen uns wiederum die Prämienverbilligung 2013 direkt der Krankenkasse zu überweisen.

Sie beziehen von der Gemeinde Ingenbohl wirtschaftliche Sozialhilfe. Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird die Gemeinde ebenfalls die KVG Prämien 2013 für die Zeit der Unterstützung übernehmen. Die Gemeinde kann danach die Prämienverbilligung direkt bei der Ausgleichskasse Schwyz geltend machen.

Wir können die Prämienverbilligung nicht direkt der Krankenkasse überweisen. Wir bitten Sie die monatlichen Prämienrechnungen jeweils der Gemeinde Ingenbohl zur Übernahme einzureichen. Anbei erhalten Sie die Prämienrechnungen (Original) zurück.

Bei weiteren Fragen geben wir gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse Schwyz

Mit diesem Beamten gab es bis anhin nie Probleme. Wieso jetzt?

Prämienrechnungen 2013



Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Soziales

A-Post

Herr
Urs Beeler
Hotel Alpina
Gersauerstr. 32
6440 Brunnen

Brunnen, 06.03.2013

Bestätigung

Sehr geehrter Herr Beeler

Wunschgemäss bestätigen wir Ihnen hiermit, dass die Fürsorgebehörde Ingenbohl-Brunnen zu Ihren Gunsten das ganze Jahr 2012 ununterbrochen wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet hat.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Ingenbohl
Fürsorgebehörde



Stefanie Arnold
Sachbearbeiterin Behördensekretariat